



Nr. 3 / 12. Februar 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

15

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2010

16

Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010

17

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2010

18

Haushaltssatzung des Schulverbands München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2010

18

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2010

19

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern

20

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

20

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Errichtung einer Erdgasleitung im Landkreis Altötting

21

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);

Sanierung von 110-kV-Leitungen in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Starnberg, Miesbach, Weilheim-Schongau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, München und Fürstenfeldbruck

21

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben

St 2069 Eichenau – Olching

Umfahrung westlich Olching

Str.-km 23,420 bis Str.-km 5,100

Bau-km 0+000 – Bau-km 1+652,592

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

Anhörungsverfahren/Erörterungstermin

21

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2010

22

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 2. März 2010

23

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2010

23

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2010

24

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding vom 1. März 2005

Auf Grund von Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber.

1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband hat seinen Sitz an dem Landratsamt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Umlagensätze werden jeweils für ein Jahr festgesetzt.“

b) Der bisherige Wortlaut in Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Umlage wird zu je 1/12 der Gesamtumlagensumme monatlich, in der Regel zum 25. eines jeden Monats fällig. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei nicht gedeckten Zahlungen, welche der Zweckverband leisten muss, kann der Zweckverband Sonderumlagen erheben.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Erding, 4. Dezember 2009
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat, Verbandsvorsitzender

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2010

I.

Auf Grund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2010 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	6.762.000 €
in den Aufwendungen auf	6.762.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	12.168.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2010 mit 10.400.000 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2010 sind mit 9.837.000 € angesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage – Zinsen, Instandhaltung und Verlustausgleich	971.000 €
---	-----------

davon Stadt Ingolstadt	744.000 €
und Bezirk Oberbayern	227.000 €

Investitionsumlage	582.000 €
--------------------	-----------

davon Stadt Ingolstadt	446.000 €
und Bezirk Oberbayern	136.000 €

(2) Bei der Investitionsumlage handelt es sich um den Schuldendienst (Tilgungsleistungen) und Umlagen für nicht nach BayKrG geförderte Einrichtungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2010.

II.
Der Wirtschaftsplan 2010 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 11. Dezember 2009
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010

I.
Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Donauhalle Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.400 €

und im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 8.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt 345.700 €

Stadt Ingolstadt:

100,0 % Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand) 15.500 €

Grundsteuer 5.000 €

Mietkosten 239.300 €

92,5 % ungedeckte Ausgaben 79.458 €

Landkreis Eichstätt:

5,0 % ungedeckte Ausgaben 4.295 €

Landkreis Pfaffenhofen:

2,5 % ungedeckte Ausgaben 2.147 €

Gesamtumlagen 345.700 €

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Großvieh 4 €, je Zuchtschwein 2 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird eine Investitionsumlage von 4.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Ingolstadt, 19. Januar 2010
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2010

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 426.894 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 426.894 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Weilheim, 16. Dezember 2009
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Dr. Friedrich Zeller
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer 210, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbands München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2010

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 470.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	470.000 €
abzüglich Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>./. 7.200 €</u>
	462.800 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbands München-Karlsfeld liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbands, Gemeinde Karlsfeld, Falkenstraße 11, 2. Stock, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 12. Januar 2010
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe

1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS-Nr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS-Nr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 963.600 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.537.800 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	596.852,83 €
Gemeinde Krailling	117.335,17 €
Gemeinde Neuried	4.692,00 €
Gemeinde Planegg	8.100,00 €
Vermögenshaushalt	
Landkreis München	52.812,90 €
Gemeinde Krailling	43.365,98 €
Gemeinde Planegg	121.716,00 €
Gemeinde Neuried	70.505,12 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Planegg, 11. Januar 2010

Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal
(Landkreis München)

Annemarie Detsch
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern

Vom 11. Februar 2010

Auf Grund von § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 26 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2007 (GVBl S. 728), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen nach Zeit

Abweichend von der „Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG)“ werden folgende Schonmaße und Schonzeiten festgelegt:

1. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer

<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>
-----------------	------------------

Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar
Seesaibling	1. Oktober bis 15. Januar

2. Für geschlossene Gewässer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Fischereigesetzes für Bayern (BayFiG):

<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Schonmaß</u>
-----------------	------------------	-----------------

Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar	45 cm
------------	---------------------------	-------

3. In folgenden Gewässerstrecken, die Bestandteil des „Äschenschutzprogrammes“ des Bezirks Oberbayern sind, ist die Äsche bis einschließlich 31. Dezember ganzjährig geschont:

3.1 Dorfen; beginnend bei der „Stemmer Mühle“, Moosinning, bis zum E-Werk in Schwaig,

3.2 Ammer; beginnend beim Ammermühl-Wehr, Rottenbuch, bis zum Fl.km 146,

3.3 Loisach; beginnend am Auslauf des Kochelsees bis zur Einmündung des Triftkanals,

3.4 Isar; beginnend bei der Grünwalder Brücke bis zum Absturz unterhalb der Großhesseloher Brücke.

§ 2

Nachtfischen

1. Der Fang von Fischen durch menschliche Tätigkeit zur Nachtzeit (eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.

2. Ausgenommen hiervon ist der Fang von Aalen, Welsen, Ruten und Krebsen durch menschliche Tätigkeit ganzjährig bis 24 Uhr, für die Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr.

3. In begründeten Einzelfällen kann der Bezirk auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen gestatten, wenn hieraus Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung der Fischerei im Regierungsbezirk Oberbayern; § 9 Abs. 5 AVFiG bleibt unberührt.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 2010 in Kraft und gilt fünf Jahre.

München, 11. Februar 2010

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Erdgasleitung im Landkreis Altötting (Az. 21-3323-1-09)**

Die Fa. E.ON Gas Storage GmbH hat mit Schreiben vom 19. Januar 2010 einen Antrag auf Genehmigung einer Erdgasleitung gestellt. Es handelt sich hierbei um eine ca. 470 m lange Verbindungsleitung zwischen dem Speicher 7Fields und dem Erdgastransportnetz. Der Trassenverlauf liegt ausschließlich in der Gemarkung Piesing, Gemeinde Haiming.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 28. Januar 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Sanierung von 110-kV-Leitungen in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Starnberg, Miesbach, Weilheim-Schongau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, München und Fürstfeldbruck (Az. 21-3320-6-09)**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 die Genehmigung von Maßnahmen zur Verstärkung bzw. Erneuerung von Masten zur Verbesserung der Maststandsicherheit im Hochspannungsnetz im Raum Oberbayern beantragt. Im Einzelnen sind verschiedene Masten folgender Leitungen betroffen:

110-kV-Leitung Kochel-Murnau
110-kV-Leitung Murnau-Karlsfeld
110-kV-Leitung Karlsfeld-Dachau
110-kV-Leitung Gasteig-Hausham
110-kV-Leitung Höllriegelskreuth-Starnberg

110-kV-Leitung Starnberg-Hochstadt
110-kV-Leitung Anschluss Weilheim
110-kV-Leitung Waakirchen-Bad Tölz
110-kV-Leitung Krün-Garmisch/Ost
110-kV-Leitung Garmisch/West-Garmisch/Ost
110-kV-Leitung Waakirchen-Mittenkirchen
110-kV-Leitung Altheigenberg-Türkenfeld.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 25. Januar 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
St 2069 Eichenau – Olching
Umfahrung westlich Olching
Str.-km 23,420 bis Str.-km 5,100
Bau-km 0+000 – Bau-km 1+652,592
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
Anhörungsverfahren/Erörterungstermin
Bekanntmachung vom 12. Februar 2010
32-4354.3-St2069-003**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 8. März 2010
für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Landkreis, Gemeinden, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger) und anerkannten Vereine zu den jeweils vertretenen Belangen.

Bei Bedarf wird der Termin für die beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereine am 12. März 2010 fortgesetzt.

am 9. März 2010
für die anwaltlich vertretenen privaten Einwender.

am 10. März 2010
für die privaten Einwender ohne anwaltliche Vertretung, deren Grundstücke für das Bauvorhaben benötigt werden.

am 11. März 2010
für die anderen privaten Einwender, insbesondere Sammelsteneinwender, zu allgemeinen Sachthemen (z. B. Planrechtfertigung, Planungsziele, Verkehrsprognose, Eingriffe in Natur und Landschaft usw.).

Bei Bedarf werden die Termine für die privaten Einwender am 12. März, am 16. März und am 17. März 2010 fortgesetzt.

Am Ende des jeweiligen Erörterungstages wird bekannt gegeben, ob und an welchem Tag der Termin fortgesetzt wird.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils die **KOM-Kulturwerkstatt am Olchinger Mühlbach, Hauptstraße 68, 82140 Olching**.

Alle Veranstaltungen beginnen um 9:30 Uhr und dauern längstens bis 19:00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, anerkannten Vereine und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender besprochen. Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 12. Februar 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund § 19 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.650 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 Az. 12.2-1446 RPV M 10 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Uhlandstraße 5, 80336 München auf.

München, 7. Januar 2010
Regionaler Planungsverband München

Christian Ude
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 2. März 2010, um 14:00 Uhr seine 211. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Alten Rathaus des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Zukunft der Landes- und Regionalplanung
2. Arbeitsprogramm 2010
3. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung hier: Gashochdruckleitung Burghausen – Finsing
4. Wiederaufgreifen Verbindlicherklärung der Ziele RP 14 B V Z 5.2 und Z 5.3, 2. Halbsatz
5. Verschiedenes

München, 9. Februar 2010
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund von Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.450 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 19. Januar 2010
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zimmer B 203) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
BAYERN

§ 4

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands
Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2010**

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 82.800 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2009 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

I.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 144.400 €

II.

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Ludwig-Thoma-Straße 3, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Traunstein, 18. Januar 2010
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender